

Vahlens Lernbücher für Wirtschaft und Recht

Crashkurs Privatrecht

von
Dr. Hans Römer

7. Auflage

Crashkurs Privatrecht – Römer

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Gesamtdarstellungen zum BGB, allgemeine Fragen zum Zivilrecht – Recht für Wirtschaftswissenschaftler

Verlag Franz Vahlen München 2011

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4214 4

Zinssatz, bei Verschlechterung der Vermögenslage oder bei Verwertung der beliebigen Sache sind in §§ 489 f. BGB genannt. So kann gemäß § 490 II BGB der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat, etwa weil er das Grundstück, auf dem die Grundschild zur Sicherung des Kredits lastet, verkaufen will oder verkaufen muss. Er muss dann allerdings eine **Vorfälligkeitsentschädigung** an den Darlehensgeber, etwa die Bank, zahlen.

3. Verbraucherdarlehen

Verbraucherdarlehen sind entgeltliche Gelddarlehen, die von einem Unternehmer (§ 14 BGB) als Darlehensgeber an einen Verbraucher (§ 13 BGB) als Darlehensnehmer gewährt werden, § 491 I BGB. Für sie gelten die besonderen Schutzbestimmungen gemäß §§ 491 ff. BGB.

Entgeltlich sind Darlehen, wenn Zinsen, Disagio, Agio, „Bearbeitungsgebühren“ o.Ä verlangt werden.

Zins- und auch sonst kostenlose Darlehen sind keine Verbraucherdarlehen. Bei kostenlosen Darlehen bedarf es keines besonderen Schutzes. Auch Bagatelldarlehen bis 200 €, Arbeitgeberdarlehen und Förderdarlehen mit einem Zinssatz unter dem Marktzins fallen ebenfalls nicht unter die Schutzbestimmungen für Verbraucherdarlehen, § 491 II BGB.

a) Schriftform

Der Vertrag über einen Verbraucherkredit muss schriftlich geschlossen werden, § 492 I BGB. In dem Verbraucherdarlehensvertrag müssen genaue Angaben über das Darlehen, insbesondere den effektiven Jahreszins gemacht sein. Der **effektive Jahreszins** ist die in einem Prozentsatz des Nettodarlehensbetrages anzugebende Gesamtbelastung pro Jahr, § 492 II BGB. Weiter müssen angegeben sein der Nettokreditbetrag, die Teilzahlungen und der Zinssatz einschließlich sämtlicher sonstiger Kosten, § 492 I 5 BGB.

Wird die Form nicht eingehalten, ist der Kreditvertrag **nichtig**, § 494 I BGB. Der Vertrag wird jedoch wirksam, wenn der Verbraucher den Geldkredit in Anspruch nimmt. Die fehlenden Angaben werden dann durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 494 II BGB ersetzt.

b) Widerrufsrecht

Der Verbraucher hat bei allen Verbraucherkreditverträgen ein Widerrufsrecht. Die Widerrufsfrist beträgt **zwei Wochen** und beginnt erst, wenn der Verbraucher darüber belehrt wurde. Einzelheiten stehen in §§ 495, 355 BGB.

c) Verbundene Geschäfte

Es ist auch möglich, dass der Kreditgeber den Kredit nicht an den Verbraucher, sondern an einen Verkäufer auszahlt. Ein so finanzierter Kaufvertrag bildet mit dem Kreditvertrag ein **verbundenes Geschäft**, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als wirtschaftliche Einheit

anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Verkäufer bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrages mitwirkt, § 358 III BGB und der Verbraucher das eine Geschäft ohne das andere nicht abgeschlossen hätte.

Beispiel: K möchte einen LCD-Fernseher kaufen. Ihm fehlt jedoch das Geld. Der Verkäufer V legt ihm einen Kreditantrag der Bank B vor. Danach zahlt die Bank B den Kaufpreis an V. K verpflichtet sich, entsprechende Raten an die Bank B zu zahlen. Hier hat der Verkäufer durch die Vermittlung des Kredits bei dem Abschluss des Kreditvertrages zwischen der Bank B und K mitgewirkt. Damit sind der Kaufvertrag zwischen K und V und der Kreditvertrag zwischen K und B verbundene Geschäfte.

Das Widerrufsrecht gemäß §§ 495, 355 BGB gilt dann auch gegenüber dem Kaufvertrag, § 358 II BGB. Einwendungen aus dem Kaufvertrag gegenüber dem Verkäufer wie zB Rücktritt oder Minderung wirken auch gegenüber dem Kreditgeber, § 358 I BGB.

Beispiel (Fortsetzung): Ist der LCD-Fernseher mangelhaft, kann K gegenüber V den Rücktritt erklären. Er muss dann, nachdem er den LCD-Fernseher an V zurückgegeben hat, keine Raten mehr an die Bank B bezahlen und kann gegebenenfalls von B die bereits gezahlten Raten zurückverlangen, §§ 358 IV, 357, 346 ff. BGB.

d) Teilzahlungsgeschäfte

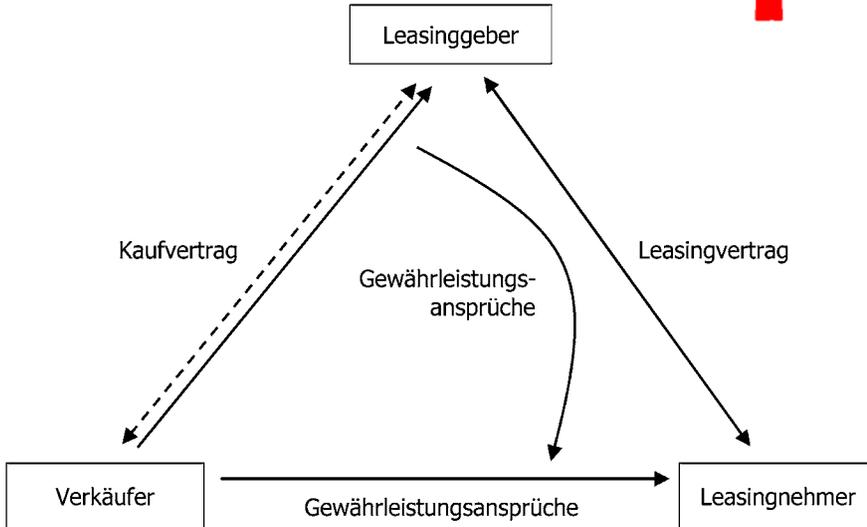
Teilzahlungsgeschäfte sind streng genommen keine Geld-, sondern Sachdarlehen. Es wird nicht Geld, sondern die Sache vorausgeleistet. Es gelten aber die wesentlichen Schutzbestimmungen wie beim Verbraucherdarlehen, §§ 501 f. BGB.

VI. Leasing

Das Leasing ist im Gesetz nicht geregelt. Es kommt aus den USA und wird in Deutschland seit 1962 praktiziert. Seit dem hat es im Wirtschaftsleben ständig an Bedeutung gewonnen. Es werden mittlerweile nicht nur EDV-Anlagen und Industriemaschinen geleast, sondern auch Fernsehgeräte oder Autos für die private Nutzung.

Das **Leasing** ist ein schuldrechtlicher Vertrag. Der Leasinggeber, der die Sache von einem Dritte kauft, verpflichtet sich in dem Leasingvertrag, die Sache dem Leasingnehmer zum Gebrauch zu überlassen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, hierfür an den Leasinggeber Raten zu zahlen. Außerdem muss der Leasingnehmer meistens für die Instandhaltung, die Sachmängel, den Untergang und die Beschädigung der Sache aufkommen. Der Leasinggeber tritt ihm dafür alle Ansprüche gegen Dritte, vor allem gegen den Verkäufer, ab.

Es gibt verschiedene Arten des Leasings. Am häufigsten sind das Finanzierungsleasing und das Operatingleasing.



1. Finanzierungsleasing

Das **Finanzierungsleasing** wird für eine feste Grundlaufzeit von meistens 3 bis 7 Jahren abgeschlossen. Die Zeit ist so lange bemessen, dass die Anschaffungskosten und der Gewinn des Leasinggebers aus den insgesamt zu leistenden Raten gewonnen werden. Die Leasing Sache ist danach meistens wertlos. Ist die Grundlaufzeit kürzer bemessen, erhält der Leasingnehmer das Recht, die Sache anschließend zu kaufen (Kaufoption); sonst wird sie anderweitig verwertet. Der Vorteil des Leasingnehmers liegt in der Finanzierungsfunktion. Er muss das Geld zum Kauf der Sache nicht auf einmal aufbringen. Außerdem wird in der Bilanz die Leasing Sache nicht als den Gewinn erhöhendes Betriebsvermögen ausgewiesen. Die Leasingraten mindern stattdessen als Betriebsausgaben die Steuern.

Nach herrschender Meinung ist das Finanzierungsleasing eine Art Kredit. Bei einem Finanzierungsleasing mit einem Verbraucher sind jedenfalls gemäß §500 BGB die wesentlichen Schutzbestimmungen des Verbraucherdarlehens anzuwenden.

2. Operatingleasing

Das **Operatingleasing** wird nur für eine kurze Zeit geschlossen oder kann kurzfristig gekündigt werden. Der Leasingnehmer hat so mit geringen Kosten die Möglichkeit, die jeweils neueste Sache zu gebrauchen. Häufig übernimmt der Leasinggeber die Wartung. Die Raten sind das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung und gegebenenfalls für die Wartung.

Nach herrschender Meinung ist das Operatingleasing wie ein **Mietvertrag** zu behandeln. Die Schutzbestimmungen des Verbraucherdarlehens gelten nicht.



Wiederholungsfragen

Schauen Sie bitte erst dann auf S.219 in die Lösung, wenn Sie die Fragen selbst beantwortet haben.

1. Erwirbt der Käufer durch den Kaufvertrag Eigentum an der Kaufsache?
2. Welche Rechte hat der Käufer einer fehlerhaften Sache?
3. Unter welchen Umständen liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor?
4. Welche Obliegenheit trifft den Käufer bei einem Handelskauf?
5. Welcher Art ist der Schenkungsvertrag?
6. Welche Gegenstände können vermietet werden?
7. Welche Rechte hat der Mieter bei Mängel der Mietsache?
8. In welchem Umfang haftet der Verleiher?
9. Welche Arten des Darlehens gibt es? Wo sind sie im Gesetz geregelt?
10. Was ist ein Verbraucherdarlehen?

24. Lektion. Schuldrechtliche Verträge über Tätigkeiten

Der Dienstvertrag, der Werkvertrag, der Reisevertrag, der Maklervertrag, der Auftrag und der Geschäftsbesorgungsvertrag gleichen sich darin, dass die mit ihnen begründeten Hauptleistungspflichten der einen Seite auf die Vornahme von Tätigkeiten gerichtet sind. Über die wichtigsten dieser Verträge wird im Folgenden ein kurzer Überblick gegeben.

I. Dienstvertrag

Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der eine zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere zur Gewährung der vereinbarten Vergütung, § 611 I BGB. Die **Vergütung** muss nicht ausdrücklich vereinbart sein. Sie gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, § 612 BGB.

1. Dienstvertrag im Allgemeinen

Mit dem Dienstvertrag können **Dienste** jeder Art, das heißt freie und abhängige Dienste, vereinbart werden, § 611 II BGB. **Freie Dienste** sind solche der Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerprüfer und anderer Freiberufler oder Gewerbetreibender wie zB Privatlehrer. Diese Dienstverpflichteten sind wirtschaftlich und sozial selbständig und unabhängig.

Die §§ 611 ff. BGB gelten auch für die **abhängigen Dienste** der Arbeitnehmer. Wegen der wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit der Arbeitnehmer von den Arbeitgebern gelten jedoch viele Schutzvorschriften. Näheres hierzu wird beim Arbeitsvertrag behandelt.²²⁷

²²⁷ Siehe auch oben die 4. Lektion, IV. 3. Arbeitsrecht.

a) Leistungsstörungen

Der Dienstvertrag ist ein gegenseitig verpflichtender Vertrag. Bei **Leistungsstörungen** der Dienstleistungspflicht oder der Vergütungspflicht sind grundsätzlich die allgemeinen Regeln über Leistungsstörungen²²⁸ einschlägig. Es sind aber folgende Besonderheiten zu beachten.

Bei beiderseits nicht zu vertretender **Unmöglichkeit**²²⁹ der Dienstpflicht behält der Dienstverpflichtete gemäß § 616 BGB²³⁰ seinen Anspruch auf Vergütung, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. § 616 BGB bildet insoweit eine Ausnahme von § 326 I BGB.

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in **Verzug** (Gläubigerverzug)²³¹, so kann der Verpflichtete gemäß § 615 BGB für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Beispiel: Versäumt S seine Klavierstunde bei K, kann K dennoch die vereinbarte Vergütung verlangen. K muss den Unterricht nicht nachholen.

Auch bei **Schlechtleistung** gelten die allgemeinen Regeln über Leistungsstörungen²³².

Beispiel (Fortsetzung): Als K die Vergütung für die ausgefallene Klavierstunde verlangt, lässt sich S von dem Rechtsanwalt R beraten. R rät S, die Klavierstunde nicht zu bezahlen und die Nachholung der Klavierstunde einzuklagen. S verliert den Prozess und muss nicht nur die Klavierstunde, sondern auch die Prozesskosten tragen. Hier hat S gegenüber R einen Anspruch aus § 280 I BGB. R hat seine Dienstleistungspflicht, S richtig zu beraten, schuldhaft verletzt; denn § 615 BGB muss jedem Rechtsanwalt bekannt sein. R muss daher dem S den Schaden ersetzen, den er durch die falsche Beratung erlitten hat. Das sind hier die Prozesskosten.

b) Beendigung

Das Dienstverhältnis **endet** mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist, § 620 I BGB. Der Ablauf der Zeit kann sich auch aus der Art und dem Zweck des Dienstvertrages ergeben.

Beispiel: P geht zum Zahnarzt Z, um seine Zähne vorsorglich untersuchen zu lassen. P bietet damit dem Zahnarzt Z den Abschluss eines Dienstvertrages

²²⁸ Siehe oben 18. Lektion: Unmöglichkeit, S. 109 ff., 19. Lektion: Verzug, S. 114 ff., 20. Lektion: Schlechtleistung, S. 119 ff.

²²⁹ Zur Unmöglichkeit siehe oben die 18. Lektion: Unmöglichkeit.

²³⁰ § 616 BGB gilt nur für freie Dienstverhältnisse, für Arbeitsverhältnisse siehe das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

²³¹ Zum Gläubigerverzug siehe oben die 19. Lektion, II. Gläubigerverzug.

²³² Siehe oben die 20. Lektion: Schlechtleistung, S. 119 ff.

an. Der Dienstvertrag kommt zustande, wenn Z den P als Patient annimmt. Z ist nun verpflichtet, die Zähne des P zu untersuchen. P muss hierfür eine Vergütung (Honorar) leisten, wenn das nicht seine Krankenkasse für ihn tut. Der Dienstvertrag endet, wenn die Untersuchung beendet ist.

Ist der Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, endet er durch **Aufhebungsvertrag**, der jederzeit einverständlich zwischen den Parteien geschlossen werden kann, oder durch **Kündigung**, § 620 II BGB. Wie bei der Miete²³³ ist auch hier die ordentliche und die außerordentliche Kündigung zu unterscheiden.

Die **ordentliche Kündigung** ist an die in den §§ 621, 622, 624 BGB genannten Kündigungsfristen gebunden. Ein Kündigungsgrund ist, außer gegebenenfalls bei Arbeitsverträgen, nicht nötig.

Darüber hinaus ist die **außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann, § 626 I BGB. Bei einem Dienstverhältnis höherer Art, bei dem der Dienstvertrag aufgrund eines **besonderen Vertrauens** gegenüber dem Dienstverpflichteten geschlossen wurde, ist die außerordentliche Kündigung auch ohne die in § 626 I BGB genannten Voraussetzungen gemäß § 627 I BGB zulässig.

Beispiel: Angesichts des Zahnarztes Z bereut P seinen Entschluss, sich die Zähne vorsorglich untersuchen zu lassen. Er springt auf, verlässt das Behandlungszimmer und kündigt damit den Dienstvertrag mit Z gemäß § 627 I BGB.

Die Vergütung des Dienstverpflichteten richtet sich in diesem Fall nach § 628 BGB. Er kann einen seiner bisherigen Leistung entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Der Dienstverpflichtete darf nur kündigen, wenn sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweitig beschaffen kann. Etwas anderes gilt, wenn ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt, § 627 II BGB.

Beispiel: Wenn der Zahnarzt Z beim Patienten P den Backenzahn aufbohrt, darf er nicht plötzlich die Behandlung abbrechen und den Dienstvertrag gemäß § 627 I BGB kündigen. Er muss vorher das aufgebohrte Loch verplomben. Die Kündigung ist aber gemäß § 627 II 1 aE BGB zulässig, wenn P dem Z beim Bohren ständig auf die Hände beißt und gegen die Beine tritt, so dass die Fortsetzung der Behandlung dem Z nicht zuzumuten ist.

Kündigt der Dienstverpflichtete ohne wichtigen Grund zur Unzeit, muss er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden ersetzen, § 627 II 2

²³³ Zur Beendigung der Miete siehe oben die 23. Lektion, III. 2. Beendigung des Mietverhältnisses.

BGB. Im Übrigen richtet sich die Vergütung und der durch die außerordentliche Kündigung veranlasste Schadensersatz nach § 628 BGB.

2. Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist ein Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff. BGB, der auf die Leistung abhängiger Dienste gerichtet ist. Die wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit der Arbeitnehmer von den Arbeitgebern erfordert nach dem Gebot der Sozialstaatlichkeit in Art. 20 I GG Schutzvorschriften zugunsten der Arbeitnehmer. Solche Schutzvorschriften sind zB in den §§ 612a, 613a, 622 BGB und in besonderen Gesetzen²³⁴ gegeben. Darüber hinaus erfordert das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besondere Problemlösungen. Einige dieser Besonderheiten müssen auch ohne tiefere Kenntnisse des (Individual-) Arbeitsrechts bekannt sein.

a) Direktionsrecht

Als grundsätzliche Besonderheit muss bekannt sein, dass der Arbeitnehmer dem **Weisungs- oder Direktionsrecht** des Arbeitgebers unterworfen ist. Andere Dienstverpflichtete sind zwar auch den Weisungen der Dienstberechtigten unterworfen; diese Weisungen können aber wegen der Selbständigkeit der Dienstverpflichteten nur grundsätzlicher Art sein. Der Arbeitgeber hingegen kann die im Arbeitsvertrag nur rahmenmäßig umschriebene Arbeit bis ins Einzelne regeln. Er kann bestimmen, an welchem Ort, zu welcher Zeit und in welcher Art die Arbeit zu erledigen ist. Der Arbeitnehmer muss den Weisungen Folge leisten. Er muss sich in die vom Arbeitgeber bestimmte Arbeitsorganisation einordnen.

Zum Schutz des Arbeitnehmers besteht das Direktionsrecht jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.²³⁵ Auch zB Tarifvereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern können das Direktionsrecht einschränken.

b) Sphärentheorie

Bei Ausfall oder Verzögerung der Arbeitsleistung, die üblicherweise zu einer bestimmten Zeit erbracht werden muss, ist ein Fall der zeitlichen **Unmöglichkeit**²³⁶ gegeben. Bei von beiden Seiten nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Arbeit passt die Regelung des § 326 BGB jedoch nicht vorbehaltlos. Die Rechtsprechung hat daher die sogenannte Sphärentheorie entwickelt. Nach der **Sphärentheorie** hängt die Pflicht zur Zahlung des Lohns von der Ursache der Unmöglichkeit ab.

Kann der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung zB wegen Auftragsmangels oder wegen fehlender Betriebs- oder Rohstoffe nicht erbringen, fällt das als **Betriebs-**

²³⁴ ZB oben das AGG in der 15. Lektion, IV. Gleichbehandlung, S. 96, im Übrigen siehe auch das Kündigungsschutzgesetz (KSchG); Arbeitszeitgesetz, das Bundesurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz etc.

²³⁵ Siehe Fußnote wie zuvor.

²³⁶ Zur zeitlichen Unmöglichkeit siehe oben die 18. Lektion, I. 3. Zeitliche Unmöglichkeit.

risiko in die Sphäre des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber muss weiter den Lohn zahlen.

Liegt dagegen die Störung in der Sphäre des Arbeitnehmers, weil zB der Betrieb bestreikt wird oder weil die Arbeit wegen einer legalen Aussperrung der Arbeitnehmer desselben Betriebs nicht geleistet werden kann, muss der Arbeitnehmer das **Arbeitskampfrisiko** tragen. Er bekommt vom Arbeitgeber keinen Lohn.

Beruhet die Störung der Arbeitsleistung auf einem (Schwerpunkt-) Streik in einem anderen Betrieb, etwa weil dadurch die Lieferung von Rohstoffen ausbleibt, kommt es auf den **tarifpolitischen Zusammenhang** an. Besteht ein tarifpolitischer Zusammenhang, weil der Streik Tarifforderungen unterstützt, die auch dem Arbeitnehmer zugute kommen sollen, trifft den Arbeitnehmer auch für diese Fernwirkung des (Schwerpunkt-) Streiks das Arbeitskampfrisiko. Er bekommt keinen Lohn. Besteht aber kein tarifpolitischer Zusammenhang, etwa weil der Streik in einem anderen Tarifgebiet stattfindet, fällt die Fernwirkung des Streiks unter das Betriebsrisiko. Der Arbeitgeber muss den Lohn weiterzahlen.

Bei **allgemeinen Ereignissen** wie Naturkatastrophen, Krieg oder innerer Unruhen ist die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung weder auf das Betriebsrisiko noch auf das Arbeitskampfrisiko zurückzuführen. Hier bleibt es bei der Regelung des §326 BGB. Der Anspruch auf die Gegenleistung entfällt. Der Arbeitnehmer bekommt keinen Lohn.

c) Haftung des Arbeitnehmers

Bei schuldhafter **Schlechtleistung** haftet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gemäß §280 I BGB.²³⁷ Bei Arbeiten, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, kommt es für den Umfang des Schadensersatzes auf den Grad des Verschuldens²³⁸ an.

Betrieblich veranlasste Arbeiten sind solche Tätigkeiten, die dem Arbeitnehmer für den Betrieb übertragen wurden oder im Interesse des Betriebes ausgeführt werden. Die Verfolgung betrieblicher Zwecke muss als entscheidende Schadensverursachung anzunehmen sein.

Beispiel: Das Führen eines LKW, einer Taxe, einer Planierdrape oder eines Krans sind typische betrieblich veranlasste Arbeiten.

Verursacht der Arbeitnehmer bei einer solchen Tätigkeit einen Schaden, haftet er gegenüber dem Arbeitgeber nicht, wenn der Schaden schon bei **leichtester Fahrlässigkeit** eingetreten ist. Er haftet in vollem Umfang, wenn ihm **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit** zur Last fällt. Beruht der Schaden auf **leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit**, wird der Schaden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je nach den Umständen des Einzelfalls geteilt. Neben dem Grad des Verschuldens ist bei der Verteilung des Schadens aber auch zu berücksichtigen, ob es sich

²³⁷ Siehe auch oben die 20. Lektion: Schlechtleistung, S. 119 ff.

²³⁸ Zum Verschulden siehe oben die 17. Lektion, III. Vertretenmüssen.